



II-3308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

GZ 114.140/8-I/D/14a/91

10. SEP. 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1503/AB

1991 -09- 10

zu 1470/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 10. Juli 1991 unter der Nr. 1470/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anpassung von Ausbildungs- Curricula für Gesundheitspersonal entsprechend EWR-Richtlinien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Anpassungen müßten hinsichtlich der Ausbildung der ÄrztInnen, ApothekerInnen und Hebammen vorgenommen werden und welchen Zeitplan haben Sie sich dafür vorgenommen?
2. Wie weit sind die Überlegungen zur Schaffung eines eigenen zahnärztlichen Studiums (Inhalte, Dauer, Beginn etc.) bisher gediehen und würde - im Lichte Ihres zum Abschluß dieser Bemühungen gültigen Zeitplanes - eine sechsjährige Übergangsfrist ausreichen, um für die betroffene Berufsgruppe Probleme zu vermeiden?
3. In welchen Ländern des EWR müßte österreichisches Pflegepersonal Anpassungslehrgänge absolvieren, um seinen Beruf ausüben zu dürfen?
4. Haben Sie vor, die Ausbildung von Pflegepersonal so zu verändern, daß das Absolvieren von Anpassungslehrgängen nicht mehr nötig sein wird?

- 2 -

5. Welche Anpassungen wären dazu in Hinblick auf Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Dauer nötig?
6. Welchen Zeitplan haben Sie sich dafür vorgenommen?
7. Für medizinisch-technische Dienste und Sanitätshilfsdienste gibt es derzeit keine Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen. In welchen Ländern des EWR werden die in Österreich erworbenen Qualifikationen aufgrund der Vergleichbarkeit von Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang als ausreichend bzw. gleichwertig und zur Berufsausübung befähigend bewertet werden können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bezüglich der Ausbildung von ÄrztInnen ist zunächst festzuhalten, daß die Ausbildung in Österreich bestehend aus Medizinstudium an der Universität verbunden mit postpromotioneller Ausbildung zum/zur praktischen Arzt/Ärztin bzw. zur/zum Fachärztin/Facharzt der einzelnen Sonderfächer inhaltlich grundsätzlich dem EG-Standard entspricht.

Anpassungen müssen allerdings vor allem in formal-organisatorischer Hinsicht vorgenommen werden, um dem EG-Schema einer

1. theoretischen und praktischen Ausbildung für die Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin und (darauf aufbauend) einer
2. Weiterbildung zur/zum
 - Fachärztin/Facharzt oder zum/zur
 - "Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin" (ab 1.1.1995 Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Sozialversicherung)

zu entsprechen.

- 3 -

Diese Anpassungen müssen bis zum Inkrafttreten des EWR-Vertrages erfüllt sein.

Wie bekannt, laufen bereits seit längerer Zeit im führend zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Vorarbeiten für ein neues Studiengesetz Medizin.

Von den Entscheidungen über ein verstärktes Einbinden einer praktischen Ausbildung im präpromotionellen Bereich wird es abhängen, in welcher Dauer eine postpromotionelle praktische Ausbildung - analog der/dem "Ärztin/Arzt im Praktikum" in Deutschland - für die Anerkennung als Arzt/Ärztin als Ausgangsbasis für eine Weiterbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt bzw. zum/zur "Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin" geboten ist.

Die erforderlichen Anpassungsschritte bezüglich der universitären Ausbildung der PharmazeutInnen obliegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Die praktische Ausbildung von PharmazeutInnen erfolgt derzeit nach dem Studium durch eine einjährige fachliche Ausbildung in einer Apotheke als Aspirant der Pharmazie und die darüber erfolgreich abgelegte Prüfung für den Apothekerberuf.

Mein Ressort hat bereits Vorbereitungsarbeiten für ein modernes Apothekenrecht geleistet, in dem auch die entsprechenden Anpassungen an das EG-Recht enthalten sein werden. Der Entwurf eines neuen Apothekengesetzes ist derzeit in Diskussion auf Beamtenebene.

Die Ausbildung der Hebammen muß von bisher zwei auf drei Jahre verlängert werden. Vorarbeiten für ein neues Hebammengesetz wurden bereits aufgenommen. Im Rahmen einer Studie wird auch das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen daran mitwirken.

- 4 -

Zu Frage 2:

Die Schaffung eines eigenen Zahnarztstudiums obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Im Rahmen der EWR-Verhandlungen wurde eine sechsjährige Übergangsfrist als ausreichend angesehen.

Mein Ressort hat bereits in Gesprächen mit der Ärzte- und Dentistenkammer betreffend Schaffung eines eigenen Zahnärztegesetzes bzw. einer eigenen Zahnärztekammer (in Zusammenschluß mit der bereits bestehenden Dentistenkammer) konkrete Vorbereitungsarbeiten eingeleitet.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Die Krankenpflegeausbildung ist als EG-konform anzusehen. Das österreichische Krankenpflegediplom würde daher nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages zur Berufsausübung in den Mitgliedsländern des EWR berechtigen.

Zu Frage 7:

Wie zutreffend festgehalten, gehören die medizinisch-technischen Dienste und die Sanitätshilfsdienste zu jenen Berufen, die nicht von Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen erfaßt sind.

In diesen Fällen haben die Berufsangehörigen aber das Recht, daß der Aufnahmestaat die in einem anderen EWR-Land erworbenen Qualifikationen berücksichtigt und prüft, ob diese der geforderten Befähigung entsprechen ("Nostrifizierungsverfahren").

- 5 -

Bezüglich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Reifeprüfung, als zumindest gleichwertig bzw. teilweise als höherwertig anzusehen. Was die Dauer der Ausbildung anbelangt, differiert diese auch derzeit in den einzelnen EG-Staaten.

Gerade im Hinblick auf paramedizinische Berufe ist aber derzeit eine zweite allgemeine Richtlinie in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von dreijährigen Ausbildungen auf Hochschulebene in Diskussion, die wesentliche Erleichterungen zur Anerkennung von dreijährigen auch nicht universitären Ausbildungen vorsieht.

Im Sinne der Intentionen dieser Richtlinien bzw. Richtlinienentwürfe wurde auch in der Regierungsvorlage eines neuen MTD-Gesetzes eine in allen Sparten einheitlich dreijährige Ausbildung vorgesehen, um einerseits das unabdingbar notwendige Niveau der Patientenbetreuung sowie andererseits ein Ausbildungsniveau zu erreichen, das auch die Freizügigkeit in den Mitgliedsländern des EWR sicherstellen soll.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a vertical line and a cursive 'e'.